

Ministerpräsident Pasitch und nach Tessin abgereist. Dort wird der König eine Kriegserklärung erlassen. In ihr wird erklärt, daß Serbien durch Bulgarien zur Kriegserklärung provoziert wurde. Der bulgarische Gesandte hat seine Model einzuhängen lassen. Die Abreise der Gesandtschaft wurden der österreichisch-ungarischen Gesandtschaft übergeben.

Die Kriegserklärung Griechenlands an Bulgarien
soll bereits nach einer aus Sofia kommenden Privatnachricht erfolgt sein. Die Sofiaer Regierung soll benachrichtigt sein, daß Griechenland bereits an Bulgarien den Krieg erklärt hat. Eine dahingehende Meldung sei bereits an einige Gläubiger und an die Führer der Oppositionsparteien gemacht worden.

Abreise der Londoner Friedensunterhändler.

Die Leute der Friedensunterhändler, die sich bis Donnerstag in London aufgehalten haben, verlassen jetzt England. Der griechische Friedensdelegation führt heute nach Athen.

Die serbischen Siegesmeldungen.

deren Richtigkeit wir bereits angezweifelt haben, finden in Bulgarien natürlich erst recht keinen Glauben. Man meldet über Wien aus Sofia amtlich: Die Belgrader Erzählungen über große von den Serben gewonnene Schläge sind ebenso unzutreffend, wie die Angaben über unzählige Grausamkeiten und angebliche Kriegerischen der Bulgaren, über die im Pariser Blätterromanische Geschichten verbreitet werden. Es hat bisher kein Anklammern großer Truppenmassen stattgefunden. Die amtlichen bulgarischen Nachrichten, deren Berichte sich im Verlaufe des letzten türkischen Krieges als einwandfrei erwiesen haben, wie auch diesmal der öffentliche präzise Angaben über alle Kämpfe übergeben. Der bisherige Verlauf der Kampfe hat keine Entscheidungen gebracht. Die Bulgaren sind bisher auf allen Fronten erfolgreich gewesen und noch im Anmarsch, um den Sieg zu stellen.

Die bulgarische Verbündete von den erfolgreichen bulgarischen Truppen schlicht allerdings sehr zaghaft. Bewertenswert sind Berliner Auskünfte über Friedenshoffnungen.

An einer Berliner hervorragenden diplomatischen Zelle wurde einem Mitarbeiter des "Berl. Pol. Ans." folgendes erzählt:

So verunsichert die Situation für die Erhaltung des Friedens in diesem Augenblick auch erhebt, so ist man dennoch bereit, an der Hoffnung festzuhalten, daß die jungen blutigen Griechen die Legionen in diesen Balkanwirren waren. Ich sage die Hoffnung auf die unumstößliche Tatsache, daß Bulgarien diplomatisch vollständig isoliert ist und das es, soweit meine sehr guten Informationen reichen, keine Aussicht hat, aus dieser Isolation befreit zu werden. Das unzureichende Zeichen hierfür ist, daß Rumänien völlig freie Hand gelassen wurde. Rumänien hatte keinerlei Intervention zu befürchten, als die Mobilmachung bestand. Anschließend dieser geschlossenen antikaukasischen Konstellation muß man erwarten, daß man in Sofia zur Beleidigung und zur Verbündeten gehalten und allen den Wünschen entsprochen wird, deren Erfüllung allein noch eine beispiellose Kriegeresümme Bulgariens verhindern kann. Daß die Bulgaren in diesen letzten Kämpfen in der Tat sehr stark ausschlagen haben, dafür haben wir eben Dokumente vorliegen, die nicht aus serbischer Quelle stammen."

Diese Auskünfte haben viel für sich, denn ein zumindestes Interesse würde den Magdeburgern wohl kommen bewegen sein, um die Bulgaren einzuschüchtern.

Die bevorstehenden rumänisch-bulgarischen Kämpfe.

Bei der rumänisch-bulgarischen Grenze bereitet sich die Spannung auf. Rumänische Truppen rücken vor, um gegen einen Angriff der bulgarischen Armee bei Czernowitz vorzubereiten.

Die neuesten Meldungen lauten:

Permanente Ausfassung in Petersburg.

König. (Priv.-Tel.) Der Petersburger Korrespondent "Sputnik" erzählt aus zuverlässiger Quelle, daß die russische Diplomatie die Hoffnung auf einen Frieden mit dem Reichsrat aufgibt, da die von den Balkanstaaten eingerichteten Deutschräte den Standpunkt der streitenden Parteien einander nicht genähert haben.

Bulgarien vor der Kriegserklärung.

Sofia. An inoffizieller Stelle verlautet: Der Ministerpräsident Todorow habe die russische Regierung gebeten, in Belgrad und Athen zwecks Einleitung der Operationen binnen 24 Stunden zu intervenieren. Wenn die Serben und Griechen nicht stimmen, soll nach Ablauf dieser Zeit die Kriegserklärung erfolgen.

Vom griechisch-bulgarischen Kriegsschauplatz.

Saloniki. (Meldung der "Agence Athènes.") Die griechische Armee kam an ihrem heutigen Marsch vor Stolnic. Am Nachmittage hatten die Bulgaren gewaltige Verteidigungsanlagen errichtet. Sie rechneten damit, bei militärischer Widerstand zu leisten, um das Vorwärtsdringen der griechischen Armee zu hemmen. Wegen Abend wurde militärisch im Sturm genommen. Die Bekämpfung der griechischen Truppen war unbeschreiblich. Sie wollten sich nach einem entwürdigenden Tage der wohlvorbildeten Ruhe nicht hinnehmen, sondern verlangten von ihren Kämpfern, in neuen Zügen gefügt zu werden. An diesem großen Kampfe hat das Panzer die wichtigste Rolle gespielt. Die griechischen Berichte sind erheblich, wenn sie auch im Vergleich mit den bulgarischen gering sind.

Vom serbisch-bulgarischen Kriegsschauplatz.

Belgrad. (Meldung des "Serb. Pressebüro") Die berühmte Armee kam an ihrem heutigen Marsch vor Stolnic. Am Nachmittage hatten die Bulgaren gewaltige Verteidigungsanlagen errichtet. Sie rechneten damit, bei militärischer Widerstand zu leisten, um das Vorwärtsdringen der griechischen Armee zu hemmen. Wegen Abend wurde militärisch im Sturm genommen. Die Bekämpfung der griechischen Truppen war unbeschreiblich. Sie wollten sich nach einem entwürdigenden Tage der wohlvorbildeten Ruhe nicht hinnehmen, sondern verlangten von ihren Kämpfern, in neuen Zügen gefügt zu werden. An diesem großen Kampfe hat das Panzer die wichtigste Rolle gespielt. Die griechischen Berichte sind erheblich, wenn sie auch im Vergleich mit den bulgarischen gering sind.

Wien. Die "Neue Freie Presse" meldet aus Sofia: Die Bulgaren haben gestern nachmittag bei Kavala 1500 serbische Soldaten und 27 Offiziere gefangen genommen. Weiter haben die Bulgaren wichtige Erfolge bei Novati, 14 Kilometer nördlich von Saloniki.

Wien. Nach Privatmeldungen der "Reichspost" aus Sofia rückten die Bulgaren auf dem serbischen Kriegsschauplatz gegen die serbischen Stellungen bei Kavala vor, umkämpften wichtige serbische Positionen auf der Höhe gegen Kratovo und bereiten die Umfassung der Serben bei Gari-Palanta vor.

Bon der Pariser Finanzkonferenz.

Paris. In dem Unterkomitee der internationalen Finanzkommission für Konzessionen und Kontrolle wurde erörtert, welche Wirkung die Abreitung von Gedichten auf die Nationalität der konzessionierten Gesellschaften in den abgetrennten Gebieten haben würde. Es wurde in Erwägung gezogen, daß die türkischen Gesellschaften, die ihren Sitz und ihr alleiniges Arbeitsfeld in einem an einen anderen Staat abgetrennten Gebiet hätten, mit vollem Rechte die Nationalität dieses Staates erwerben sollten, und daß eine Gesellschaft dritter Nationalität diese Nationalität unter derselben Voraussetzung behalten sollte. Die Beratung wandte sich dann den türkischen Gesellschaften zu, die ihren Sitz in Konstantinopel und ihr alleiniges Arbeitsfeld in einem abgetrennten Gebiete haben. Die Mitglieder mehrerer Delegationen waren der Ansicht, daß in diesem Falle die Konzessionsinhaber das Recht der Option haben sollten, entweder die türkische Nationalität zu behalten oder die Nationalität des Staates, von dem das Gebiet anerkannt worden ist, oder aber die Nationalität des Landes zu erwerben, dessen Kapital sie vertreten. Die Mitglieder anderer Delegationen waren der Ansicht, daß die Nationalität des anerkannten Staates von Rechts wegen anzunehmen hätten mit der Beschränkung, daß man ihnen die Möglichkeit gebe, gemäß den allgemeinen rechtlichen Bestimmungen eine andere Nationalität anzunehmen, die ihnen genehm wäre. Dr. v. Schwabach (Deutschland), Holde (Australien) und Matitowitsch (Serbien) wurden damit beauftragt, über diese Fragen einen Text zu redigieren, für den man auf Zustimmung rechnen könne.

Drahtmeldungen

vom 3. Juli.

Aus dem Bundesrat.

Annahme der Wehr- und Gedächtnissvorlagen.

Berlin. Der Bundesrat stimmt in seiner heutigen Sitzung dem Antrag Sachsen's bei, die Ausprägung einer weiteren Million Preismarkhunde als Denkmünzen aus Anlaß der Einweihung des Volkschlachtdenkmales bei Leipzig zu. Zugestimmt wurde ferner dem vom Reichstage angenommenen Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Goldförderungsgesetzes, dem Entwurf eines Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes und eines Gesetzes zur Abänderung des Reichsmilitärstrafgesetzes, sowie des Gesetzes betreffend der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888, ferner dem Entwurf eines Gesetzes zur Ergründung des Reiches vom 27. März 1901 und 14. Juli 1912 und des Goldförderungsgesetzes, sowie zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (Mannschaftsversorgungsgesetz) und dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Reichshaushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1913. Es wurde weiter angestimmt dem Entwurf eines Gesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag, dem Entwurf eines Gesetzes über Änderungen im Finanzwesen, dem Entwurf eines Gesetzes wegen Änderung des Reichssteuerstrafgesetzes und dem vom Reichstag angenommenen Entwurf eines Gesetzes über Angeklagtenverteidigung der Privatrechts. Der Entwurf zur Abänderung des Militärstrafstrafgesetzes wurde dem abhängigen Ausschusse überwiesen.

Die Arbeit der Strafrechtskommission.

Berlin. (Priv.-Tel.) Die Strafrechtskommission ist am 5. Mai d. J. in die zweite Sitzung des besondern Teils über Verbrechen und Vergehen eingetreten und hat seither eine große Anzahl der Abschnitte dieses Teils erledigt. Von den Beschlüssen über

Hochverrat

ist hervorzuheben, daß sich die Kommission in zweiter Sitzung davon entschieden hat, in Rückkehr zum geltenden Rechte bei den Angriffen auf das Leben des Herrschers die Entscheidung nach dem Merkmal wieder aufzunehmen. Wo überlegtes Handeln nicht vorliegt, soll nicht die Todesstrafe, sondern lebenslängliches Zuchthaus und bei militärischen Umständen Zuchthaus, Gefängnis oder Einschließung von 5 bis zu 15 Jahren eintreten. Andererseits hat man sich auch auf den mit dem geltenden Rechte gleichfalls übereinkommenden Standpunkt geeinigt, daß der Täter durch Rücktritt vom Versuch bei Angriffen auf das Leben des Herrschers weder Straffreiheit noch gesetzliche Strafmilderung erlangen könne. Die Grödterungen über diesen Punkt haben zu der Auffassung geführt, daß die Vorleser des allgemeinen Teils über den Rücktritt vom Versuch überall da keine Weltung haben dürfen, wo der Versuch als Unternehmung mit der gleichen Strafe bedroht wird wie die vollendete fiktive Handlung. Eine Vorleser, die dies ausdrücklich hervorhebt, ist in den allgemeinen Teil nachträglich eingefügt worden. Wegen Beteiligung an einer hochverrätlichen Verabredung soll straffrei sein, wer durch Anzeige bei der Behörde die Verhütung des Verbrechens ermöglicht. In dem Abschnitt

Majestätsbeleidigung

in der Tatbestand der Majestätsbeleidigung im engeren Sinn dahin gesetzt, daß der Täter in der Absicht der Ehreverleumdung und mit Überlegung gehandelt haben muß. Die Böswilligkeit soll also nicht mehr besonders hervorgehoben werden. Neben Gewalttat soll, wie nach altem Rechte, bei jeder Majestätsbeleidigung auf Berlin der öffentlichen Amtsträger und bei der täglichen Majestätsbeleidigung auch auf Berlin der aus öffentlichen Wahlen erlangten Rechte erkannt werden dürfen. Den öffentlichen Amtsträgern ist die Rechtsanwaltschaft gleichgestellt. Der Abschnitt Angriffe

gegen gesetzgebende Versammlungen ist in zwei Vorleser zerlegt, von denen die eine den Angriff gegen die Versammlung als solche, die andere den Angriff gegen einzelne Mitglieder zum Gegenstand hat. Der Tatbestand ist gegenüber den Beschlüssen erster Lesung dahingestellt, daß unter Strafe gestellt wird, wer es unternimmt, eine deutsche gesetzgebende Versammlung durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt an der Ausübung ihrer Befugnisse zu hindern oder zur Ausübung ihrer Befugnisse zu verhindern. Für den Fall, daß sich die Tat gegen die Versammlung als solche richtet, ist Zuchthaus von 5 bis zu 15 Jahren vorgesehen. Die Hinterziehung oder Nötigung eines einzelnen Mitgliedes wird mit Zuchthaus, Gefängnis oder Einschließung von 1 bis zu 5 Jahren bedroht. Mildernende Umstände mit entsprechend geringerem Strafrahmen sind zugelassen. Im Abschnitt

Wahlvergehen

ist die Nötigung zur Ausübung des Wahlrechts ebenso unter Strafe gestellt, wie die Wahlhinderung. Dem Wahlwange ist der Fall gleichgestellt, daß es jemand unternimmt, durch orgiastische Läufschung des Wahlberechtigten eine falsche oder ungültige Stimmbilanz zu bewirken. Die in erster Lesung beschlossene Vorleser über den Wahlwange ist beibehalten. Sowohl bei diesen Delikten wie bei der Wahlfälschung ist als Strafe auch Einschließung zugelassen. Zum Tatbestand der Wahlhinderung ist absichtliches (nicht böswilliges) Handeln erforderlich. Als wesentlich wird also betrachtet, daß es dem Täter auf die Herabsetzung der Sichtung ankommt. An Nebenstrafen sind bei

allen Wahlvergehen mit Ausnahme der Wahlhinderung neben Gefängnis Überverlust, sowie Überlehung des aktiven und passiven Wahlrechts zugelassen. Im Abschnitt

Verleugnung der Amtsqualität ist bei der Amtsunterstötzung allgemein für besonders schwere Fälle Zuchthaus bis zu 10 Jahren angedroht. In den Bestimmungen über Falschurkundung und über Urkundenfälschung durch Beamte ist der Versuch für strafbar erklärt. Für den Fall, daß der Täter auf einen Vermögensvorteil oder auf Benachteiligung eines anderen ausging, ist als Grundstrafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren angedroht. Im Abschnitt

Störung auswärtiger Beziehungen ist bei der Geländenbeleidigung zugelassen, daß der beleidigte Gesandte selbst den Strafantrag stellt. Das Antragsrecht seiner Regierung soll daneben bestehen. Im Abschnitt Friedensgefährdung ist aus der Vorleser über Aufforderung und Anerbieten zu Verbrechen die Bestimmung getrichen, die bei freiwilliger Zurücknahme der Aufforderung den Täter für straflos erklärt. In der Bestimmung über öffentliche Aufforderung an Strafverbrechen ist der Geländenbeleidigung zugelassen, daß der beleidigte Gesandte selbst den Strafantrag stellt. Das Antragsrecht seiner Regierung soll daneben bestehen. Im Abschnitt Friedensgefährdung ist aus der Vorleser über Aufforderung und Anerbieten zu Verbrechen die Bestimmung getrichen, die bei freiwilliger Zurücknahme der Aufforderung den Täter für straflos erklärt. In der Bestimmung über öffentliche Aufforderung an Strafverbrechen ist der Geländenbeleidigung zugelassen, daß der beleidigte Gesandte selbst den Strafantrag stellt. Das Antragsrecht seiner Regierung soll daneben bestehen. Im Abschnitt Friedensgefährdung ist aus der Vorleser über Aufforderung und Anerbieten zu Verbrechen die Bestimmung getrichen, die bei freiwilliger Zurücknahme der Aufforderung den Täter für straflos erklärt. In der Bestimmung über öffentliche Aufforderung an Strafverbrechen ist der Geländenbeleidigung zugelassen, daß der beleidigte Gesandte selbst den Strafantrag stellt. Das Antragsrecht seiner Regierung soll daneben bestehen. Im Abschnitt Friedensgefährdung ist aus der Vorleser über Aufforderung und Anerbieten zu Verbrechen die Bestimmung getrichen, die bei freiwilliger Zurücknahme der Aufforderung den Täter für straflos erklärt. In der Bestimmung über öffentliche Aufforderung an Strafverbrechen ist der Geländenbeleidigung zugelassen, daß der beleidigte Gesandte selbst den Strafantrag stellt. Das Antragsrecht seiner Regierung soll daneben bestehen. Im Abschnitt Friedensgefährdung ist aus der Vorleser über Aufforderung und Anerbieten zu Verbrechen die Bestimmung getrichen, die bei freiwilliger Zurücknahme der Aufforderung den Täter für straflos erklärt. In der Bestimmung über öffentliche Aufforderung an Strafverbrechen ist der Geländenbeleidigung zugelassen, daß der beleidigte Gesandte selbst den Strafantrag stellt. Das Antragsrecht seiner Regierung soll daneben bestehen. Im Abschnitt Friedensgefährdung ist aus der Vorleser über Aufforderung und Anerbieten zu Verbrechen die Bestimmung getrichen, die bei freiwilliger Zurücknahme der Aufforderung den Täter für straflos erklärt. In der Bestimmung über öffentliche Aufforderung an Strafverbrechen ist der Geländenbeleidigung zugelassen, daß der beleidigte Gesandte selbst den Strafantrag stellt. Das Antragsrecht seiner Regierung soll daneben bestehen. Im Abschnitt Friedensgefährdung ist aus der Vorleser über Aufforderung und Anerbieten zu Verbrechen die Bestimmung getrichen, die bei freiwilliger Zurücknahme der Aufforderung den Täter für straflos erklärt. In der Bestimmung über öffentliche Aufforderung an Strafverbrechen ist der Geländenbeleidigung zugelassen, daß der beleidigte Gesandte selbst den Strafantrag stellt. Das Antragsrecht seiner Regierung soll daneben bestehen. Im Abschnitt Friedensgefährdung ist aus der Vorleser über Aufforderung und Anerbieten zu Verbrechen die Bestimmung getrichen, die bei freiwilliger Zurücknahme der Aufforderung den Täter für straflos erklärt. In der Bestimmung über öffentliche Aufforderung an Strafverbrechen ist der Geländenbeleidigung zugelassen, daß der beleidigte Gesandte selbst den Strafantrag stellt. Das Antragsrecht seiner Regierung soll daneben bestehen. Im Abschnitt Friedensgefährdung ist aus der Vorleser über Aufforderung und Anerbieten zu Verbrechen die Bestimmung getrichen, die bei freiwilliger Zurücknahme der Aufforderung den Täter für straflos erklärt. In der Bestimmung über öffentliche Aufforderung an Strafverbrechen ist der Geländenbeleidigung zugelassen, daß der beleidigte Gesandte selbst den Strafantrag stellt. Das Antragsrecht seiner Regierung soll daneben bestehen. Im Abschnitt Friedensgefährdung ist aus der Vorleser über Aufforderung und Anerbieten zu Verbrechen die Bestimmung getrichen, die bei freiwilliger Zurücknahme der Aufforderung den Täter für straflos erklärt. In der Bestimmung über öffentliche Aufforderung an Strafverbrechen ist der Geländenbeleidigung zugelassen, daß der beleidigte Gesandte selbst den Strafantrag stellt. Das Antragsrecht seiner Regierung soll daneben bestehen. Im Abschnitt Friedensgefährdung ist aus der Vorleser über Aufforderung und Anerbieten zu Verbrechen die Bestimmung getrichen, die bei freiwilliger Zurücknahme der Aufforderung den Täter für straflos erklärt. In der Bestimmung über öffentliche Aufforderung an Strafverbrechen ist der Geländenbeleidigung zugelassen, daß der beleidigte Gesandte selbst den Strafantrag stellt. Das Antragsrecht seiner Regierung soll daneben bestehen. Im Abschnitt Friedensgefährdung ist aus der Vorleser über Aufforderung und Anerbieten zu Verbrechen die Bestimmung getrichen, die bei freiwilliger Zurücknahme der Aufforderung den Täter für straflos erklärt. In der Bestimmung über öffentliche Aufforderung an Strafverbrechen ist der Geländenbeleidigung zugelassen, daß der beleidigte Gesandte selbst den Strafantrag stellt. Das Antragsrecht seiner Regierung soll daneben bestehen. Im Abschnitt Friedensgefährdung ist aus der Vorleser über Aufforderung und Anerbieten zu Verbrechen die Bestimmung getrichen, die bei freiwilliger Zurücknahme der Aufforderung den Täter für straflos erklärt. In der Bestimmung über öffentliche Aufforderung an Strafverbrechen ist der Geländenbeleidigung zugelassen, daß der beleidigte Gesandte selbst den Strafantrag stellt. Das Antragsrecht seiner Regierung soll daneben bestehen. Im Abschnitt Friedensgefährdung ist aus der Vorleser über Aufforderung und Anerbieten zu Verbrechen die Bestimmung getrichen, die bei freiwilliger Zurücknahme der Aufforderung den Täter für straflos erklärt. In der Bestimmung über öffentliche Aufforderung an Strafverbrechen ist der Geländenbeleidigung zugelassen, daß der beleidigte Gesandte selbst den Strafantrag stellt. Das Antragsrecht seiner Regierung soll daneben bestehen. Im Abschnitt Friedensgefährdung ist aus der Vorleser über Aufforderung und Anerbieten zu Verbrechen die Bestimmung getrichen, die bei freiwilliger Zurücknahme der Aufforderung den Täter für straflos erklärt. In der Bestimmung über öffentliche Aufforderung an Strafverbrechen ist der Geländenbeleidigung zugelassen, daß der beleidigte Gesandte selbst den Strafantrag stellt. Das Antragsrecht seiner Regierung soll daneben bestehen. Im Abschnitt Friedensgefährdung ist aus der Vorleser über Aufforderung und Anerbieten zu Verbrechen die Bestimmung getrichen, die bei freiwilliger Zurücknahme der Aufforderung den Täter für straflos erklärt. In der Bestimmung über öffentliche Aufforderung an Strafverbrechen ist der Geländenbeleidigung zugelassen, daß der beleidigte Gesandte selbst den Strafantrag stellt. Das Antragsrecht seiner Regierung soll daneben bestehen. Im Abschnitt Friedensgefährdung ist aus der Vorleser über Aufforderung und Anerbieten zu Verbrechen die Bestimmung getrichen, die bei freiwilliger Zurücknahme der Aufforderung den Täter für straflos erklärt. In der Bestimmung über öffentliche Aufforderung an Strafverbrechen ist der Geländenbeleidigung zugelassen, daß der beleidigte Gesandte selbst den Strafantrag stellt. Das Antragsrecht seiner Regierung soll daneben bestehen. Im Abschnitt Friedensgefährdung ist aus der Vorleser über Aufforderung und Anerbieten zu Verbrechen die Bestimmung getrichen, die bei freiwilliger Zurücknahme der Aufforderung den Täter für straflos erklärt. In der Bestimmung über öffentliche Aufforderung an Strafverbrechen ist der Geländenbeleidigung zugelassen, daß der beleidigte Gesandte selbst den Strafantrag stellt. Das Antragsrecht seiner Regierung soll daneben bestehen. Im Abschnitt Friedensgefährdung ist aus der Vorleser über Aufforderung und Anerbieten zu Verbrechen die Bestimmung getrichen, die bei freiwilliger Zurücknahme der Aufforderung den Täter für straflos erklärt. In der Bestimmung über öffentliche Aufforderung an Strafverbrechen ist der Geländenbeleidigung zugelassen, daß der beleidigte Gesandte selbst den Strafantrag stellt. Das Antragsrecht seiner Regierung soll daneben bestehen. Im Abschnitt Friedensgefährdung ist aus der Vorleser über Aufforderung und Anerbieten zu Verbrechen die Bestimmung getrichen, die bei freiwilliger Zurücknahme der Aufforderung den Täter für straflos erklärt. In der Bestimmung über öffentliche Aufforderung an Strafverbrechen ist der Geländenbeleidigung zugelassen, daß der beleidigte Gesandte selbst den Strafantrag stellt. Das Antragsrecht seiner Regierung soll daneben bestehen. Im Abschnitt Friedensgefährdung ist aus der Vorleser über Aufforderung und Anerbieten zu Verbrechen die Bestimmung getrichen, die bei freiwilliger Zurücknahme der Aufforderung den Täter für straflos erklärt. In der Best